



Statuten 2009

Name der Vereinigung	<p>Art. 1 Unter dem Namen ‚Schiedsrichter Trainingsgruppe Graubünden‘ besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.</p>
Ziel und Zweck	<p>Art. 2 Die Vereinigung bezweckt die Zusammenfassung aller Fussballschiedsrichter im Kanton Graubünden. Sie fördert die sportliche Ertüchtigung, die regeltechnische Weiterbildung und die Geselligkeit. Sie vertritt die Interessen, Anliegen und Begehren der Mitglieder nach aussen.</p>
Sitz der Vereinigung	<p>Art. 3 Der Sitz der Vereinigung ist identisch mit dem Wohnort des Präsidenten.</p>
Mitgliedschaft der Vereinigung	<p>Art. 4 Die Vereinigung ist Mitglied des Ostschweizer Schiedsrichterverbandes (OSV).</p>
Mitgliedschaft in der Vereinigung	<p>Art. 5 Der Beitritt zur Vereinigung steht allen Aktiv- und Altschiedsrichtern offen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden oder dessen Nachbarschaft. Massgebend für die geografische Zugehörigkeit ist die offizielle Einteilung des OSV. Austritte aus der Vereinigung sind dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Mitglieder, welche den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nicht nachkommen, werden mit Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen. Ein Anspruch auf eine Rückerstattung der geleisteten Beiträge besteht nicht.</p>
Mitglieder-Kategorien	<p>Art. 6 Die Vereinigung umfasst folgende Mitglieder-Kategorien: A) Aktivmitglieder B) Altmitglieder C) Ehrenmitglieder</p>
Umschreibung der Mitgliedschaft	<p>Art. 7 A) Aktivmitglieder sind aktiv tätige Schiedsrichter mit Wohnsitz im Kanton Graubünden oder dessen Nachbarschaft. B) Altmitglieder sind ehemalige Schiedsrichter, welche nicht mehr aktiv Spiele leiten und gerne mit der Vereinigung in Kontakt bleiben möchten. C) Den Status eines Ehrenmitgliedes erhält, wer sich um die Belange der Vereinigung besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung ernannt und erhalten eine Urkunde.</p>
Beiträge	<p>Art. 8 Zur Deckung der anfallenden Unkosten werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Diese werden alljährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt und gelten für das kommende Vereinsjahr. Altmitglieder zahlen die Hälfte des festgesetzten Beitrages. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.</p>
Organe der Vereinigung	<p>Art. 9 Die Organe der Vereinigung sind: a) Die Hauptversammlung b) Der Vorstand c) Die Rechnungsrevisoren</p>

Die Hauptversammlung	<p>Art. 10 Die Hauptversammlung findet alljährlich bis Ende Februar statt. Die Mitglieder sind hierzu mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind dem Vorstand mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.</p>
Ausserordentliche Hauptversammlung	<p>Art. 11 In besonderen Fällen kann der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder kann ebenfalls eine ausserordentliche HV verlangen. Diese ist durch den Vorstand innert Monatsfrist anzusetzen.</p>
Die Geschäfte der Hauptversammlung	<p>Art. 12 Die Hauptversammlung behandelt die folgenden Geschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Appell und Wahl der Stimmezähler 2. Genehmigung der Traktandenliste 3. Protokoll der letzten HV 4. Mutationen 5. Jahresberichte: <ol style="list-style-type: none"> a) des Präsidenten b) des Sportlichen Leiters c) der übrigen Vorstandsmitglieder 6. Kassa- und Revisorenbericht 7. Festsetzung der Jahresbeiträge 8. Wahlen <ol style="list-style-type: none"> a) des Präsidenten b) der übrigen Vorstandsmitglieder c) der Rechnungsrevisoren und des Suppleanten d) der Delegierten zur DV des OSV 9. Jahresprogramm 10. Ehrungen 11. Anträge <ol style="list-style-type: none"> a) an die Hauptversammlung b) an die Delegiertenversammlung des OSV 12. Varia
Stimmrecht	<p>Art. 13 Jedes Mitglied der Vereinigung ist stimmberechtigt.</p>
Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 14 Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.</p>
Der Vorstand	<p>Art. 15 Die Vereinigung wird von einem Vorstand geleitet. Dieser besteht aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Präsident wird von der Hauptversammlung bestimmt, die übrigen Vorstandsmitglieder konstituieren sich selbst. So bestehen nachstehende, mögliche Chargen:</p> <ol style="list-style-type: none"> A) Präsident B) Aktuar C) Kassier D) Organisator E) Sportlicher Leiter <p>Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Hauptversammlung gewählt. Eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht. Der Vorstand kann ausschliesslich aus Mitgliedern der Vereinigung gewählt werden.</p>

Geschäftsführung	<p>Art. 16 Der Präsident führt die Geschäfte der Vereinigung mit Unterstützung des Vorstandes. Er führt mit dem Aktuar und/oder mit dem Kassier Kollektivunterschrift zu zweien.</p>
Vertretung nach aussen	<p>Art. 17 Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach aussen und kann jeweils für besondere Anliegen einen Delegierten mit der Vertretung beauftragen.</p>
Weitere Aufgaben des Vorstandes	<p>Art. 18 Der Vorstand hat die Aufgabe, Anlässe zu organisieren. Zu deren Organisation kann er weitere Mitglieder der Vereinigung beiziehen.</p>
Kompetenzen des Vorstandes	<p>Art. 19 Für Anschaffungen oder Anlässe hat der Vorstand eine Ausgabenkompetenz von jährlich CHF 1500.--. Grössere Aufwendungen sind der Hauptversammlung zu unterbreiten und von dieser genehmigen zu lassen. Für unvorhergesehene Ausgaben hat der Vorstand eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 500.--.</p>
Rechnungsrevisoren	<p>Art. 20 Die von der Hauptversammlung gewählten zwei Rechnungsrevisoren und der Suppleant haben keine Amtszeitbeschränkung. Der Suppleant rückt bei Ausfall oder Rücktritt eines Revisors automatisch nach. Es wird nur ein neuer Suppleant gewählt.</p>
Dauer des Geschäftsjahres	<p>Art. 21 Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.</p>
Rückvergütung aus der Kasse	<p>Art. 22 Bei Nichtteilnahme an Reisen oder sonstigen Anlässen hat das betreffende Mitglied keinen Anspruch auf Vergütungen aus der Kasse entsprechend dem Kostenbeitrag.</p>
Haftung	<p>Art. 23 Für finanzielle Verpflichtungen haftet die Vereinigung nur mit ihrem eigenen Vermögen. Die einzelnen Mitglieder können nicht zusätzlich finanziell belangt werden.</p>
Statutenänderungen	<p>Art. 24 Die Statuten können nur auf Antrag an die HV hin revidiert werden. Der Revisionsantrag wird den Mitgliedern mit den Änderungen schriftlich mitgeteilt und anlässlich einer Hauptversammlung oder einer ausserordentlichen HV zur Behandlung vorgelegt. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig. Die Statutenänderung muss nach der Annahme durch die Versammlung vom OSV genehmigt werden.</p>
Verbindlichkeit	<p>Art. 25 Jedes Mitglied erhält beim Eintritt in die Vereinigung ein Exemplar dieser Statuten. Diese sind für alle Mitglieder verbindlich.</p>
Auflösung der Vereinigung	<p>Art. 26 Im Falle der Auflösung der Vereinigung bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.</p>
Inkrafttretung	<p>Art. 27 Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 13.02.2009 unter Vorbehalt, dass der OSV ihnen zustimmt, genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 14.04.2004. Die Genehmigung durch den OSV ist am 14.04.2009 erfolgt. Auf dieses Datum hin treten diese Statuten in Kraft.</p>

Chur, 24.04.2009

Schiedsrichter Trainingsgruppe Graubünden

Der Präsident: Ralph Keel

Der Aktuar: Sandro Cadusch